

# **Satzung**

## **der Gemeinde Ellerbek und der Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts – über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Ellerbek vom 27.09.2018 (mit Änderungen vom 07.12.2018 und 10.12.2021) (Beitrags- und Gebührensatzung)**

### **– Lesefassung –**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert am 18. März 2018 (GVOBl. S. 69), und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13. November 1990 (GVOBl. S. 545), zuletzt geändert am 2. März 2018 (GVOBl. S. 162), der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Ellerbek und der Hamburger Stadtentwässerung vom 22. März 2018 sowie der Übertragungssatzung der Gemeinde Ellerbek vom 27.09.2018 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 27.09.2018 sowie der Hamburger Stadtentwässerung vom 27.09.2018 die folgende Satzung erlassen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### **Inhaltsübersicht**

#### **I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung**

- § 1 Öffentliche Einrichtungen
- § 2 Abgabenerhebung
- § 3 Kostenerstattungen

#### **II. Abschnitt: Beiträge für die Abwasserbeseitigung**

- § 4 Grundsätze der Beitragserhebung
- § 5 Beitragsfähige Aufwendungen
- § 6 Berechnung des Beitrags
- § 7 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 8 Entstehung der Beitragspflicht
- § 9 Beitragsmaßstab für die zentrale öffentliche Schmutzwassersammlung
- § 10 Beitragspflichtige
- § 11 Veranlagung, Fälligkeit
- § 12 Vorauszahlungen
- § 13 Ablösung
- § 14 Beitragssatz

#### **III. Abschnitt: Gebühren für die Abwasserbeseitigung**

- § 15 Grundsätze der Gebührenerhebung
- § 16 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassersammlung durch die HSE

- § 17 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserfortleitung und -behandlung durch die Gemeinde
- § 18 Erhebungszeitraum
- § 19 Gebührenpflicht
- § 20 Entstehung des Gebührenanspruchs
- § 21 Vorausleistungen
- § 22 Gebührenschuldner
- § 23 Fälligkeit
- § 24 Gebührensätze

#### **IV. Abschnitt: Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung**

- § 25 Grundsätze für die Gebührenerhebung
- § 26 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 27 Entstehung des Gebührenanspruchs

#### **IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

- § 28 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
- § 29 Verwaltungsgebühren für besondere Leistungen der Abwasserbeseitigung
- § 30 Datenverarbeitung
- § 31 Ordnungswidrigkeiten
- § 32 Inkrafttreten

### **I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung**

#### **§ 1 Öffentliche Einrichtungen**

- (1) Die Hamburger Stadtentwässerung (HSE) betreibt eine öffentliche Einrichtung für die Schmutzwasserbeseitigung, eine öffentliche Einrichtung für die Niederschlagswasserbeseitigung sowie eine öffentliche Einrichtung zur Beseitigung des in Kläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung) nach Maßgabe des § 2 Absätze 2 und 4 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ellerbek und der HSE (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung – AAS) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Gemeinde betreibt eine weitere öffentliche Einrichtung für die Fortleitung und Behandlung des im Gebiet der Gemeinde gesammelten Schmutzwassers gemäß § 2 Absatz 3 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ellerbek und der HSE (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 2 Abgabenerhebung**

- (1) Die HSE erhebt Beiträge für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwassersammlungseinrichtung (Anschlussbeiträge) einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses. Die Erschließung von Grundstücken in neuen Baugebieten (räumliche Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlagen) gilt als Herstellung der öffentlichen Schmutzwassersammlungseinrichtung.

- (2) Die Gemeinde und die HSE erheben für die Vorhaltung und Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung Schmutzwassergebühren.

### **§ 3 Kostenerstattungen**

- (1) Die HSE fordert Erstattung der Kosten bzw. Ersatz der Aufwendungen in tatsächlicher Höhe für besondere Leistungen, die nicht durch die Abgaben nach § 2 abgegolten sind. Zu diesen besonderen Leistungen zählen:
1. die Veränderung, Umlegung oder Beseitigung von Grundstücksanschlüssen, sofern diese Maßnahme von einem zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten veranlasst worden ist,
  2. die Herstellung von zusätzlichen Schmutzwassergrundstücksanschlüssen im Sinne von § 12 Absatz 3 der Allgemeinen Abwasserbeseitigungssatzung in der jeweiligen Fassung,
  3. die Herstellung eines Schmutzwassergrundstücksanschlusses für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche.
  - 4 die Herstellung, Erweiterung, Veränderung, Umlegung oder Beseitigung von Grundstücksanschlüssen der zentralen öffentlichen Einrichtung für die Niederschlagswasserbeseitigung,
  5. die Herstellung und spätere Beseitigung von Grundstücksanschlüssen für Grundstücke, für die keine Beitragspflicht entstanden ist, z.B. bei einer nicht auf Dauer angelegten Grundstücksnutzung.
- (2) Schuldner des Kostenerstattungsanspruchs ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte oder Berechtigter ist. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner. Soweit die erstattungspflichtige Maßnahme mehreren Grundstücken gemeinsam oder aber hinterliegenden Grundstücken dient, sind alle Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten der beteiligten Grundstücke Schuldner der Aufwendungen.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn die erstattungspflichtige Maßnahme betriebsfertig hergestellt oder beseitigt ist. Die HSE ist berechtigt, vor Ausführung der Arbeiten einen angemessenen Vorschuss oder den gesamten Betrag der sich voraussichtlich ergebenden Kosten zu verlangen.

## **II. Abschnitt: Beiträge für die Abwasserbeseitigung**

### **§ 4 Grundsätze der Beitragserhebung**

- (1) Die HSE erhebt einmalige Anschlussbeiträge für die zentrale öffentliche Einrichtung der Schmutzwassersammlung nach dem Vollgeschossmaßstab.
- (2) Beiträge werden erhoben zur Abgeltung der Vorteile, die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme entstehen.

## **§ 5 Beitragsfähige Aufwendungen**

- (1) Beitragsfähig sind alle Investitionsaufwendungen für die eigenen Anlagen der HSE für die zentrale öffentliche Schmutzwassersammlung nach der Allgemeinen Abwasserbeseitigungssatzung. Aufwendungen für Anlagen Dritter (Baukostenzuschüsse) sind beitragsfähig, wenn die HSE durch sie dauerhafte Nutzungsrechte an Abwasseranlagen erworben hat.
- (2) Bei der Berechnung der Beitragssätze sind Zuschüsse sowie die durch spezielle Deckungsmittel auf andere Weise gedeckten Aufwandsteile abzuziehen.
- (3) Aufwendungen oder Aufwandsanteile für die Straßenentwässerung sind nicht beitragsfähig und bei der Beitragskalkulation herauszurechnen.
- (4) Der nicht durch Beiträge, Zuschüsse oder auf andere Weise unmittelbar gedeckter Teil der Investitionsaufwendungen wird ausschließlich durch Abschreibungen und Zinsen im Rahmen der Abwassergebühren finanziert.

## **§ 6 Berechnung des Beitrags**

Der Beitrag für die zentrale öffentliche Schmutzwassersammlung errechnet sich durch die Vervielfältigung der nach den Bestimmungen über den Beitragsmaßstab berechneten und gewichteten Grundstücksfläche (§ 9) mit dem Beitragssatz (§ 14).

## **§ 7 Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht zur Deckung des Gesamtaufwandes nach § 5 Absatz 1 unterliegen alle Grundstücke, die über eine Anschlussleitung an die Schmutzwassersammlungsanlage angeschlossen werden können und
  - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen,
  - c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwassersammlungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

## **§ 8 Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme (§ 4). Die beitragsfähige Maßnahme ist beendet, wenn die Schmutzwassersammlungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses bis an die Grenze des zu entwässernden Grundstückes, oder bei Hinterliegergrundstücken bis zur Grenze des

trennenden oder vermittelnden Grundstücks mit der Straße, in der die Leitung verlegt ist, betriebsfertig hergestellt ist.

- (2) Im Falle des § 7 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.
- (3) Übernimmt die HSE von Dritten Schmutzwassersammlungsanlagen für die Abwasserbeseitigung, so entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur Schmutzwassersammlung.

## **§ 9**

### **Beitragsmaßstab für die zentrale öffentliche Schmutzwassersammlung**

- (1) Der Abwasserbeitrag für die zentrale öffentliche Schmutzwassersammlung wird aufgrund der nach der Zahl der Vollgeschosse gewichteten Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab) erhoben.
- (2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:
  - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
  - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
  - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die mit ihrer gesamten Grundstücksfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes,
  - d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und dessen Grundstücksflächen teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich liegen, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 40 Meter dazu verlaufenden Parallelen. Bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die im Abstand von 40 Metern dazu verlaufende Parallele,
  - e) bei Grundstücken, die durch eine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB erfasst sind, die Fläche innerhalb des Satzungsgebietes,
  - f) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) bis e) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe d) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
  - g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den

Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,

- h) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2 Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
  - i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
  - j) Für Campingplätze und Freibäder wird die volle Grundstücksfläche zu Grunde gelegt. Für Dauerkleingärten, Sportplätze, Festplätze und Grundstücke mit ähnlichen Nutzungen wird die Grundstücksfläche nur mit 75 v.H. angesetzt. Für Friedhöfe, auch wenn sie mit einer Kirche bebaut sind, gilt Buchstabe h).
- (3) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche
1. vervielfacht mit:
    - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
    - b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
    - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
    - d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen und mehr.
  2. Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf, der die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
    - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
    - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse.
    - c) Ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,3 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zu Grunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Höhe der baulichen Anlagen überschritten wird.
  3. Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlagen nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse
    - a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
    - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken als zulässige Zahl der Vollgeschosse unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Zahl der Vollgeschosse.

4. Bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, gelten Garagengeschosse als Vollgeschosse; mindestens wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
5. Bei Kirchen und Friedhofskapellen wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
6. Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können oder werden, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt. Das gilt für Campingplätze und Freibäder entsprechend, es sei denn, aus der Bebauungsmöglichkeit oder Bebauung ergibt sich eine höhere Zahl der Vollgeschosse, die dann zu Grunde gelegt wird.
7. Vollgeschosse i.S. der vorstehenden Regelungen sind nur Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung. Ergibt sich aufgrund alter Bausubstanz, dass kein Geschoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

## **§ 10 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks oder zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigter ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Die Beitragspflichtigen haben alle für die Errechnung der Beiträge erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der HSE das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu prüfen.
- (3) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

## **§ 11 Veranlagung, Fälligkeit**

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern im Bescheid keine andere Fälligkeit bestimmt wird. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung (§ 12).
- (2) Für Grundstücke, für die Befreiung vom Anschlusszwang (§ 9 der Allgemeinen Abwasserbeseitigungssatzung) erteilt wird, wird die Fälligkeit bis zur Aufhebung der Freistellung hinausgeschoben. Die Verjährung ist gemäß § 231 Abgabenordnung bis zu diesem Zeitpunkt wegen Zahlungsaufschub unterbrochen.

## **§ 12 Vorauszahlungen**

Auf Beiträge können bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird. § 10 gilt entsprechend.

### **§ 13 Ablösung**

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen dem Beitragspflichtigen und der Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

### **§ 14 Beitragssatz**

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Einrichtung für die Schmutzwassersammlung beträgt 1,37 Euro / m<sup>2</sup>

## **III. Abschnitt: Gebühren für die Abwasserbeseitigung**

### **§ 15 Grundsätze der Gebührenerhebung**

- (1) Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren für die Grundstücke, die direkt oder indirekt in die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen entwässern, von der Gemeinde und der HSE nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.
- (2) In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen der Gemeinde und der HSE auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter, deren die HSE oder die Gemeinde sich zur Abwasserbeseitigung bedient, die Abschreibungen aus Baukostenzuschüssen für Anlagen Dritter (§ 5 Abs. 1 Satz 2) und Abschreibungen für der HSE unentgeltlich übertragene Abwasserbeseitigungsanlagen, insbesondere aufgrund von Erschließungsverträgen, ein. Der Wert von unentgeltlich übergebenen Abwasseranlagen gilt für die Zinsberechnung als aus beitragsähnlichen Entgelten finanziert.

### **§ 16 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassersammlung durch die HSE**

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Schmutzwassersammlung durch die HSE wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Schmutzwassersammlungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser.
- (3) Als in die öffentliche Schmutzwassersammlungsanlage gelangt gelten
  1. die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler berechnete Wassermenge,
  2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, sofern diese Wassermengen nicht ausschließlich der Gartenbewässerung dienen und nicht mit dem übrigen Wasserversorgungsnetz des Grundstücks verbunden sind,



3. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge, insbesondere soweit eine Abwassermesseinrichtung besteht,
  4. Niederschlagswasser, das in einer Niederschlagswassernutzungsanlage (z.B. Zisterne) gesammelt, auf dem Grundstück verbraucht und dann als Schmutzwasser der zentralen öffentlichen Schmutzwassersammlungsanlage zugeführt wird, sowie Niederschlagswasser, das aufgrund von Verunreinigung der Schmutzwassersammlungsanlage zugeführt werden muss.
- (4) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge von der HSE unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Die Wassermengen nach Absatz 3 hat, soweit diese nicht durch öffentliche Wasserversorgungsanlagen zugeführt wurden, die oder der Gebührenpflichtige der HSE binnen Monatsfrist für das abgelaufene Kalenderjahr, bei zeitlich begrenzten Einleitungen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Einleitung anzugeben. Die Wassermengen nach Satz 1 sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die die oder der Gebührenpflichtige nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten hat. Ist die Verwendung von Wasserzählern technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, sind die Wassermengen nach Satz 1 vom Gebührenpflichtigen durch prüfungsfähige Unterlagen nachzuweisen. Die HSE kann für den Nachweis nach Satz 2 und 3 per Bescheid Vorgaben machen und insbesondere eine Eichung der Wasserzähler verlangen. Wird der Nachweis nicht oder nicht ausreichend erbracht, so ist die HSE berechtigt, die Wassermengen zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. Für die nach Absatz 3 Nummer 4 als Schmutzwasser abzurechnende Niederschlagswassermenge wird, soweit ein prüfungsfähiger Nachweis nicht vorgelegt wird, die befestigte und angeschlossene Grundstücksfläche mit der durchschnittlichen Jahresniederschlagsmenge, bereinigt durch eine Pauschale für Verdunstungen etc. (Abflussbeiwert), multipliziert. Erfolgt die Einleitung nicht über das gesamte Kalenderjahr, wird die Menge dem Zeitanteil der Einleitung entsprechend aufgeteilt.
- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Schmutzwassersammlungsanlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr für das abgelaufene Jahr zulässig. Absatz 5 Satz 2 bis 6 gelten entsprechend.

## **§ 17**

### **Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserfortleitung, und -behandlung durch die Gemeinde**

Die Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserfortleitung und -behandlung durch die Gemeinde wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben. Die Regelungen des § 16 Abs. 2 bis 6 gelten insoweit entsprechend.

## **§ 18**

### **Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§§ 16 Abs. 3, 4 und 5, 17 Satz 2) und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, ist der Wasserverbrauch dem Erhebungszeitraum entsprechend dem anteiligen Verbrauch je Tag aus den verschiedenen Ableseperioden zuzuordnen.

## **§ 19 Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühren der HSE und der Gemeinde besteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der HSE angeschlossen ist und den öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen der HSE und der Gemeinde von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.

## **§ 20 Entstehung des Gebührenanspruchs**

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme durch die Einleitung von Schmutzwasser. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 18); für schon entstandene Teilansprüche auf Schmutzwassergebühren werden während des Jahres Vorauszahlungen erhoben (§ 21).
- (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

## **§ 21 Vorausleistungen**

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der HSE und der Gemeinde Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (2) Vorausleistungen werden mit je einem Zwölftel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 jeweils am Monatsanfang erhoben.

## **§ 22 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Grundstückseigentümerin oder -eigentümer oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte oder Berechtigter ist. Gebührensschuldner ist daneben auch ein Mieter oder ein Pächter, soweit er aufgrund dieses Schuldverhältnisses zur Nutzung von Wohnungen, Räumen oder sonstigen Teilen des Grundstücks, für die eigene geeichte Wasserzähler vorhanden sind, berechtigt ist. Gebührenpflichtig ist außerdem, wer die mit den öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwassersammlung und zur Schmutzwasserfortleitung und -reinigung gebotenen Leistungen in Anspruch nimmt. Mehrere Berechtigte nach den Sätzen 1 und 2 sind Gesamtschuldner.

## **§ 23 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern im Bescheid keine andere Fälligkeit bestimmt wird.
- (2) Der Gebührenbescheid der HSE kann mit dem Gebührenbescheid der Gemeinde verbunden werden.
- (3) Soweit die Gebühren nach § 16 Abs. 3 Nr. 1 berechnet werden, können die Gemeinde und die HSE die Gebühren zusammen mit dem Wassergeld durch den Wasserversorger berechnen und einziehen lassen.

## **§ 24 Gebührensätze**

- (1) Die Benutzungsgebühr der HSE  
für die Schmutzwassersammlung beträgt 0,94 €/ m<sup>3</sup>
- (2) Die Benutzungsgebühr der Gemeinde für die Schmutzwasserfortleitung und -  
behandlung beträgt: 1,54 €/ m<sup>3</sup>

## **IV. Abschnitt: Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung**

### **§ 25 Grundsätze für die Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung erhebt die HSE Benutzungsgebühren in Form von Grund- und Verbrauchsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 26 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Grundgebühr für die Abfuhr von Schlamm aus Kleinkläranlagen beträgt 96,99 Euro für jede vorgenommene Entsorgung. Die Zusatzgebühr beträgt 38,78 Euro für jeden entsorgten Kubikmeter Fäkalschlamm.
- (2) Die Grundgebühr für die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben beträgt 80,33 Euro für jede vorgenommene Entsorgung. Die Zusatzgebühr beträgt 21,07 Euro für jeden entsorgten Kubikmeter Abwasser.
- (3) Kann aus Gründen, die der Grundeigentümer zu vertreten hat, eine Kleinkläranlage oder eine abflusslose Sammelgrube trotz vorheriger satzungsgemäßer Benachrichtigung nicht entsorgt werden, wird für jeden vergeblichen Abholversuch eine Gebühr von 180,15 Euro erhoben.
- (4) In den Grundgebühren gemäß Abs. 1 und 2 ist das Auslegen und Einholen von bis zu 30 m Schlauchlänge enthalten. Für das Auslegen und Einholen zusätzlicher

Schlauchlängen über 30 m hinaus wird für jeden zusätzlichen Meter Schlauchlänge eine Gebühr von 2,38 Euro erhoben

## **§ 27 Entstehung des Gebührenanspruchs**

- (1) Die Gebührenpflicht besteht, sobald die Kleinkläranlage oder die Sammelgrube in Betrieb genommen wird.
- (2) §§ 18, 20, 21, 22, 23 gelten entsprechend.

## **V. Abschnitt      Schlussbestimmungen**

### **§ 28 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Die Abgabepflichtigen haben der HSE und der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der HSE und der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der HSE und der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der HSE und der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

### **§ 29 Verwaltungsgebühren für besondere Leistungen der Abwasserbeseitigung**

- (1) Beantragt die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks, der zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte oder Berechtigter oder eine sonstige berechtigte Person eine der in Absatz 2 genannten besonderen Leistungen, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.
- (2) Eine Verwaltungsgebühr wird erhoben und nach Abschluss der Leistung sowie Festsetzung durch die HSE fällig bei
  - a) Prüfung und Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung einschließlich Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage: 50 – 150 Euro
  - b) Auszüge aus der Anlagendokumentation der öffentlichen Abwasseranlage: 17 – 150 Euro
  - c) Erteilung einer Bescheinigung über Anschlussbeiträge: 25 – 50 Euro
  - d) Wiederholung eines Abnahmetermins aufgrund eines durch den Antragsteller zu vertretenen Grundes: 25 Euro
  - e) Abnahme und Genehmigung von Gartenwasserzählern: 25 Euro.

In den Fällen der Buchstaben a), b) und c) wird die Höhe der Gebühr in Abhängigkeit des notwendigen Umfangs der Bearbeitung und der Art der gebührenpflichtigen Leistung festgesetzt.

## **§ 30 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichten und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten sowie von Geodaten,
  - a) die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch der Gemeinde bekannt geworden sind,
  - b) der Kämmerei der Gemeinde,
  - c) des Einwohnermeldeamtes der Gemeinde,
  - d) aus dem Grundbuch beim Amtsgericht Pinneberg,
  - e) der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Pinneberg und
  - f) des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation,durch die HSE und die Gemeinde zulässig. Die HSE und die Gemeinde dürfen sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und der Vorschriften des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz –LDSG) i.V.m. der Satzung der Gemeinde Ellerbek über die Führung einer automatisierten Liegenschaftsdatei in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, sind sowohl sie als auch die HSE berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (4) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, sind sowohl die HSE als auch die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichten und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (5) Die Gemeinde und die HSE sind befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (6) Die HSE und die Gemeinde sind befugt, Subunternehmen hinzuziehen. Hierfür obliegt es der HSE und der Gemeinde, ihre datenschutzrechtlichen Pflichten den Subunternehmen zu übertragen.
- (7) Sofern die HSE und die Gemeinde personenbezogene Daten in gemeinsamer Verantwortung mit einem weiteren Verantwortlichen verarbeitet, stellt die HSE und die Gemeinde die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Pflichten bei dem weiteren Verantwortlichen sicher.

## **§ 31 Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach §§ 16 Abs. 5 und 17 Satz 2 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes und können mit einer Geldbuße nach §18 Absatz 3 des KAG geahndet werden.

## **§ 32 Inkrafttreten**

- (1) Diese Abgabensatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ellerbek vom 15. Juni 2012 sowie der Satzung der Gemeinde über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen vom 09.12.2011 außer Kraft.
- (3) Soweit Abgabenansprüche vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gelten die dafür maßgebenden Regelungen.
- (4) Soweit Beitragsansprüche vor der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung aber nach dem Inkrafttreten oder vorgesehenen Inkrafttreten der Satzung nach Abs. 2 entstanden sind, werden die Beitragspflichtigen nicht ungünstiger gestellt als nach der bisherigen Satzung.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Für die Aufgabe der Schmutzwasserfortleitung und –behandlung und die Aufgabe der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung:

Ellerbek, den 27.09.2018

\_\_\_\_\_  
gez.: Bürgermeister Hildebrand

Für die Aufgabe der Schmutzwassersammlung und die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung

Hamburg, den 27.09.2018

\_\_\_\_\_  
Geschäftsführung HSE  
gez.: Nathalie Leroy; gez.: Ingo Hannemann